

Versäumnisregelung in der Fachoberschule Klasse 12

1. Jeder Lernende ist für den Nachweis einer Begründung für versäumten Unterricht selbst verantwortlich.
2. Die Lernenden der Klasse 12 führen ein Entschuldigungsheft (DIN A5), in der die Begründung (persönlicher Grund/Krankheit) für die angefallenen Fehlzeiten eintragen wird und um eine Entschuldigung bittet. Bei Minderjährigen erfolgt dies durch die Sorgeberechtigten. Das Entschuldigungsheft muss dem Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin umgehend vorgelegt werden, **d.h. zum nächsten möglichen Termin (in der Regel die nächste Unterrichtsstunde)**. Eine längere Abwesenheit, **bei mehr als zwei Tagen**, erfordert ein ärztliches Attest. Dieses wird in das Entschuldigungsheft **eingeklebt**.
3. Die Klassenlehrkraft überprüft, ob angefallene Fehlzeiten entschuldigt werden können oder nicht und vermerkt dies im Klassenbuch.
4. Ein ärztliches Attest (eine Bestätigung eines Arztbesuches ist **nicht** ausreichend) ist vorzulegen, wenn eine Klausur, eine angekündigte Leistungsüberprüfung (Test, mündliche Überprüfung) oder eine geplante Präsentation von Arbeitsergebnissen (Gruppenarbeit, Referat o.Ä.) versäumt wird. Ansonsten ist die Leistung mit „Ungenügend“ zu beurteilen. Die Atteste müssten von einem Arzt ausgestellt werden, bei dem die Schülerin oder der Schüler persönlich bekannt ist. Ein Attest nur per Telemedizin ist nicht ausreichend.
5. Kann ein Lernender aus Krankheitsgründen generell nicht am Sportunterricht teilnehmen, so ist **vor Beginn** des Schulhalbjahres der Sportlehrkraft ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen.
6. In der Regel wird eine unentschuldigte Fehlstunde mit „Ungenügend“ bewertet. Sollten die Lehrenden die mündliche Leistung nicht oder nur unzureichend bewerten können, steht es dem Lehrenden frei eine entsprechende Ersatzleistung einzufordern.
7. Häufen sich in einem Schul- bzw. Kurshalbjahr die Fehlzeiten, unabhängig davon, ob entschuldigt oder nicht, so werden bei minderjährigen Lernenden die Sorgeberechtigten kontaktiert. Generell findet in diesen Fällen ein Gespräch mit der Abteilungsleitung statt. Gegebenenfalls kann von der Klassenkonferenz eine Attestpflicht ausgesprochen werden.
8. Treten in einem Schuljahr erhöhte Fehlzeiten auf, unabhängig davon, ob entschuldigt oder nicht, entscheidet die Klassenkonferenz, ob das Fach im Schulhalbjahr gewertet werden kann.

